

# Arbeitsstoffe in der betrieblichen Praxis

Unter Berücksichtigung des  
Arbeitnehmer:innenschutzes

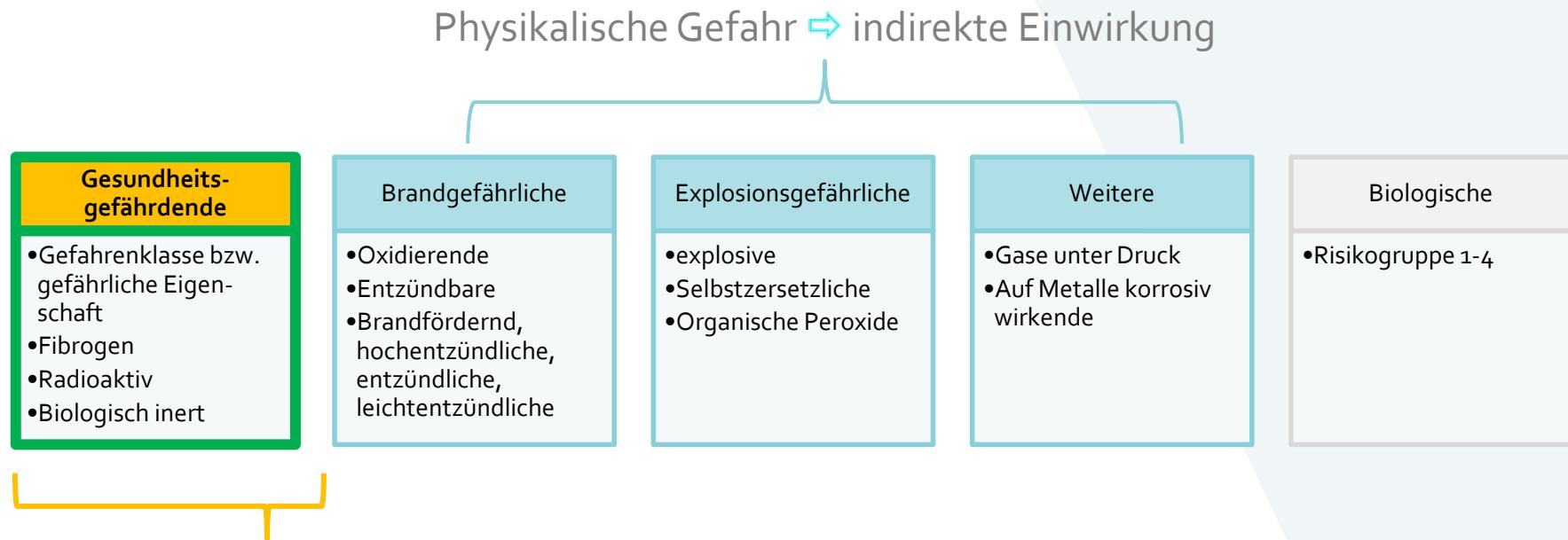
Dipl. Ing. Dr. Tatjana Javor  
Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost  
Linz, Oktober 2025

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

## Themen

- Allgemeines / Einstufung von gefährlichen Arbeitsstoffen
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- Grundbegriffe
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Hygiene am Arbeitsplatz
- Reinigung der Arbeitskleidung
- Schwerpunkte Arbeitsinspektion: Fokustage und Beratungsoffensive Arbeitsstoffe
- Neuerungen (rechtl. Änderungen)

## Grundbegriffe - „Gefährlich“ (§ 40 ASchG)



Gesundheitsgefahr ⇒ direkte Einwirkung

- Gesundheitsgefahr gemäß §§ 40 Abs. 4 bis 4b ASchG
- Übersetzung zwischen neuem und alten Einstufungssystem (§ 40 Abs. 7 ASchG)
- Weitere Gefahren durch Schüttgüter, heiße/kalte Arbeitsstoffe, Sauerstoffverdrängung, Rutschgefahr, Gefährdung durch entstehende Arbeitsstoffe

# Allgemeines zu gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können (siehe § 40 Abs. 4 ASchG):

- Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1)
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
- Keimzellmutagenität
- Karzinogenität
- Reproduktionstoxizität
- Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
- Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
- Aspirationsgefahr

# Allgemeines zu gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen

**Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe (siehe § 40 Abs. 4a ASchG), die**

- sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 i.d.g.F. aufweisen.

**Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe (siehe § 40 Abs. 4b ASchG), die einer der folgenden Eigenschaften aufweisen:**

- „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
- „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
- „biologisch inert“, wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

# Allgemeines zu gefährlichen Arbeitsstoffen

Anzahl der registrierten Stoffe in Europa: **> 22.500 (ohne Gemische)**

- Mit der REACH-Verordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, wurden Unternehmen verpflichtet, alle Stoffe und **Gemische ab einer Produktions- oder Importmenge von 1 Tonne/Jahr** und Unternehmen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu registrieren.

Anzahl der Stoffe, die lt. CLP-Verordnung eine harmonisierte Einstufung haben:

- Ca. **4000 Stoffe** (nicht alle weisen eine Einstufung mit gesund. gef. Eigen. auf)

Anzahl der Stoffe für die es in Österreich einen Grenzwert gibt:

- Ca. **500 Stoffe**

Anzahl der Stoffe bzw. Verbindungen für die die VGÜ Biomonitoring vorsieht:

- Ca. **25 Stoffe bzw. ihre Verbindungen**

# Allgemeines zu gefährlichen Arbeitsstoffen

## Neue CLP-Gefahrenklasse: Endokrine Disruption

- Endokrin schädigende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt bilden neue Gefahrenklassen in der CLP-Verordnung. Erfüllen chemische Stoffe oder Gemische die entsprechenden Kriterien, sind sie dahingehend einzustufen und zu kennzeichnen, wenn sie in Verkehr gebracht werden.
- Derzeit sind wenige Stoffe im Zuge des REACH-Aufnahmeverfahrens für zulassungspflichtige Stoffe als endokrin schädigend identifiziert und von der ECHA auf die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC: Substances of Very High Concern) gesetzt worden, wie etwa Bisphenol A und B oder einige Phthalate.
- Kennzeichnung durch u.a. Gefahrenhinweise wie: **EUH380 kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen** und **EUH381: kann vermutlich beim Menschen endokrine Störungen verursachen**

# Allgemeines zu gefährlichen Arbeitsstoffen

- Die rechtliche Grundlage für die neue Gefahrenklasse bildet die delegierte Verordnung (EU) 2023/707, die am 31. März 2023 im EU-Amtsblatt kundgemacht wurde. Diese Verordnung führt – neben anderen rein umweltbezogenen Gefahrenklassen – **die neue Gefahrenklasse 3.11 „Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit“** in Anhang I der CLP-Verordnung ein. Die CLP-Verordnung enthält Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Stoffe und Gemische) entsprechend der von ihnen ausgehenden
- physikalischen Gefahren,
- Gefahren für die Gesundheit und
- Gefahren für die Umwelt.
- Angaben dazu sind am Etikett einer Chemikalie zu finden sowie im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt. Diese Informationen bilden auch eine wichtige Grundlage für die Arbeitsplatz- bzw. Arbeitsstoffevaluierung im AN-Schutz.

Gute Beratung  
Faire Kontrolle



## Grundbegriffe – CMR Stoffe

- Krebszeugend (C), erbgutverändernde (M), fortpflanzungsgefährdende (R)  
z.B. in GKV eigene Abschnitte
- Spezielle Anforderungen
  - Ersatz (§ 42 Abs. 1 ASchG)
  - Nach Möglichkeit geschlossenes System (§ 43 Abs. 1 ASchG)
  - Verzeichnis der Arbeitnehmer (§ 47 ASchG)
  - Zutrittsbeschränkung (§ 44 Abs. 4 ASchG)
  - Meldepflicht (§ 42 Abs. 5 ASchG)
- Eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe
  - Umluftverbot (§ 15 GKV)
  - Getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Privatkleidung (§ 14 GKV)
  - Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5 VGÜ)

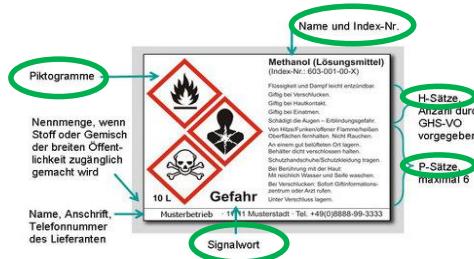
Ausnahmen für C – Stoffe  
§ 11 GKV

Checkliste C – Stoffe  
Siehe Web-Site AI

# Grundbegriffe – Kennzeichnung (§ 44 Abs. 1 und 2 ASchG)

## Behälter und Rohrleitungen (§ 1a KennV)

- Immer notwendig ansonsten Ersatzmaßnahmen (KennV)
- Gefahrgutkennzeichnung erlaubt
- Warnzeichen „Allgemeine Gefahr“ verboten
- Zumindest Name, Piktogramm oder Warnzeichen, Signalwort, H-Sätze, P-Sätze



## Räume und Bereiche (§ 1b KennV)

- Nicht immer notwendig abhängig von Menge und Sichtbarkeit
- Gefahrgutkennzeichnung nicht erlaubt
- Warnzeichen nach Kenn-V erlaubt
- Zumindest Piktogramm oder Warnzeichen



Erhebliche Mengen für Kennzeichnung abhängig vom Gefährdungspotential

Nicht gekennzeichnet ≠ nicht gefährlich

## Grundbegriffe – Grenzwert (§ 45 ASchG)

### MAK-Wert

- Für 8 Stunden/Tag
- TMW, KZW mit Miw und Mow
- Dosis-Wirkung- Beziehung gegeben
- Bei Unterschreitung „keine“ Schädigung
- Soll so weit als möglich unterschritten werde (§ 45 Abs. 3 ASchG)
- Bewertung von Stoffgemischen

Anpassung von  
Grenzwerten  
Siehe Erlass

### TRK-Wert

- Für 8 Stunden/Tag
- TMW, KZW mit Miw und Mow
- Kein Auslöseschwellenwert bekannt
- Schädigung **nie** ausschließbar
- Muss so weit als möglich unterschritten werden (§ 45 Abs. 4 ASchG)

## Grundbegriffe – Verzeichnis der AN:innen (§ 47 ASchG)

- Bei Verwendung von CMR Stoffen sowie biologischen Arbeitsstoffen (RG 3-4) ist ein Verzeichnis der exponierten AN:innen nötig
- Dient der AUVA zur Ausbezahlung allfälliger Pensionsansprüche (Berufserkrankung)
- Zugang & Kopien für AN:in möglich

Verzeichnis der Arbeitnehmer gemäß § 47 ASchG - Beispiel

Betrieb:				Musterbetrieb GmbH				Bereich:				
Angaben zur Person				Angaben zum Arbeitsstoff			Angaben zur Tätigkeit	Angaben zur Exposition		Messungen		Unfälle und Zwischenfälle
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Bezeichnung	Art der Gefährdung			Aufnahmeweg	Dauer			mit diesem Arbeitsstoff
					Krebszeugend	erbgutverändernd	fortpflanzungsgefährdend	biologische Arbeitsstoffe Gruppe 3 oder 4				
MUSTER-MANN	Max	24.06.1972	m	Chrom VI	x			Schweißen Schleifen	8h/d	x	01.01.2014	10.12.2013 GW eingehalten
				Nickel	x					x		
BEISPIEL	Karin	31.10.1983	w	Tetrachlor-ethen	x			Reinigen	4h/Woche	x x	03.10.2015	07.08.2015 GW eingehalten
												19.9.2016 siehe Bericht 110-2016

## Berufskrankheiten und Verzeichnis gemäß § 47 ASchG

Abs. 2: Dieses Verzeichnis muss für jeden betroffenen Arbeitnehmer / jede betroffene Arbeitnehmerin

folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht
2. Bezeichnung der Arbeitsstoffe
3. Art der Gefährdung
4. Art und Dauer der Tätigkeit
5. Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden
6. Angaben zur Exposition und
7. Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

**Zweck:** Informationen dienen der Beurteilung, ob eine Berufskrankheit vorliegt.

## Sicherheitsdatenblatt

- Jede/-r gewerbliche oder berufliche Abnehmer/-in muss für **gefährliche chemische Stoffe** automatisch von der/dem für das Inverkehrsetzen Verantwortlichen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH Art. 31 und Anhang II erhalten, und zwar bei erstmaliger Lieferung des Stoffes sowie bei Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts z.B. bei Neueinstufung, bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, bei Änderung von Grenzwerten

Das SDB muss

- in einer verwendbaren Form (Papier, elektronisch)
- in deutscher Sprache, mit dem Datum der Aktualisierung / Änderung und kostenlos sein

## Sicherheitsdatenblatt

Nur für die Stoffe, die von REACH erfasst sind: nicht verpflichtend ist die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts für

- Lebensmittel- und Futtermittel
- kosmetische Erzeugnisse (auch Friseurchemikalien!)\*
- Medizinprodukte\*
- Human- und Tierarzneimittel\*
- Sprengmittel, Abfälle, Biologische Arbeitsstoffe
- Arbeitsmittel, die bei der Verwendung Stoffe (z.B. Dämpfe, Stäube etc.) emittieren können, Schleifscheiben, Folien...

\* Diese Arbeitsstoffe müssen Beipackzettel, Gruppendatenblätter oder ähnliches haben!

## Grundbegriffe - Sicherheitsdatenblätter

- wesentlichen Erkenntnisquellen zu den Eigenschaften von Arbeitsstoffen, aber auch zum Umgang
- Geregelt in REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Anhang II Anforderung an die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes
- Sicherheitsdatenblatt erste Seite: Name und Gefahren
- Informationspflicht durch AG:in an AN:in (§ 12 Abs. 5 ASchG)
- Oft in digitaler Form (Zugänglichkeit wichtig)
- **Aktualität** wichtig (fehlt oft in der Praxis)
- Nur für Stoffe und Gemische, die von REACH erfasst werden

## Sicherheitsdatenblatt

wesentliche Erkenntnisquellen zu den Eigenschaften von Arbeitsstoffen, aber auch zum Umgang

- Geregelt in REACH Verordnung – Novellierung mit Gültigkeit ab **1. Januar 2021**.  
**Ab 1. Januar 2023 dürfen daher nur noch SDB, die den neuen Bestimmungen entsprechen, zur Verfügung gestellt werden. Es gibt keine Ausnahmen. SDBs mit früherem Datum sind daher veraltet.**

Für nicht kennzeichnungspflichtige Arbeitsstoffe ist auf Verlangen ein SDB auszuhändigen, wenn für einen enthaltenen Stoff ein Grenzwert besteht (Abschnitt 3 im SDB).

# Struktur von Sicherheitsdatenblättern

- 1. Bezeichnung Stoff/Gemisch**
- 2. Mögliche Gefahren**
- 7. Handhabung und Lagerung**
- 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**
- 9. Physikalische- und chemische Eigenschaften**
- 11. Toxikologische Angaben**
- 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**
- 4. Erste Hilfe-Maßnahmen**
- 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**
- 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**
- 10. Stabilität und Reaktivität**
- 12. Umweltbezogen Maßnahmen**
- 13. Hinweise zur Entsorgung**
- 14. Angaben zum Transport**
- 15. Rechtsvorschriften**
- 16. Sonstige Angaben**

# Grundbegriffe – Arbeitsstoffverzeichnis (§ 2 Abs. 3 DOK-VO)

## Arbeitsstoffverzeichnis (§ 2 DOK-VO)

§ 2 Abs. 3 Z 1 DOK-VO

Mindestanforderung Verzeichnis			optional				
Nr.	Arbeitsstoff/Handelsname	Gefährliche Eigenschaften	Kennzeichnung		Datum SDB JJJJ/MM	Hersteller	CAS-Nummer
			Piktogramme	H-Sätze			
1	Formalin 4,5%	Krebszeugend, Erbgutverändernd, Hautgefährdend, Sensibilisierend		H350, H302, H317, H341	2017/03	Firma A	50-00-0
2	Benzol	Leicht entzündbar, aspirationsgefährlich, erbgutverändernd, augenreizend, hautreizend, spezifisch zielorgantoxisch, krebszeugend, umweltgefährdend		H225, H304, H315, H319, H340, H350, H372, H412	2017/01	Firma B	71-43-2
3	Cobalt(II)chlorid	gesundheitsschädlich, atemwegssensibilisierend, hautsensibilisierend, erbgutverändernd (Verdacht), krebszeugend, fortpflanzungsgefährlich, umweltgefährdend		H302, H334, H317, H341, H350i, H360F, H410	2017/01	Firma C	7646-79-9
4	Dieselmotoremissionen	Krebszeugend	-	-	2018/03	-	-
5							
6							

SDB...Sicherheitsdatenblatt

PSA...Persönliche Schutzausrüstung

## Grundbegriffe – Arbeitsstoffverzeichnis (§ 2 Abs. 3 DOK-VO)

- Alle verwendeten **gefährlichen** Arbeitsstoffe
- Mindestanforderung: Name und Eigenschaft sowie Bereich, Ersteller und Erstelldatum
- Ausbaufähig als Basis für die Evaluierung und zu deren Dokumentation
- Inhalt wichtig, nicht das Format -> Datenbank, Excel, Tool eval.at
- Aktualisierung „lebendes Dokument“
- SDB-Sammlung ≠ Arbeitsstoffverzeichnis ≠ Arbeitsstoffevaluierung

ein Service von     

Tool Arbeitsstoffverzeichnis NEU ([Hier](#))

## Grundbegriffe – Arbeitsstoffevaluierung (§ 41 ASchG)

Arbeitsstoffevaluierung (§ 41 ASchG)												
§ 2 Abs. 5 DOK-VO												
SiGe-Dokument												
Grenzwert					Maßnahmen*							
Art der Verwendung/ Entstehung	Ersatz geprüft J/N	Verwendete Menge	Inhaltsstoffe	J/N	Art (MAK/ TRK)	Konzentra- tion	J/N	technisch	J/N	organisatorisch	J/N	PSA**
Konservierung, Präparate	J	2 Liter/Tag	Formaldehyd	J	MAK	0,3 ppm	J	Absaugung	J	Zutrittsbe- schränkung	J	Handschuh blau Schutzbrille XY
analytischer Standard für z.B. Umweltanalysen	J	1 Liter/Monat	Benzol	J	TRK	1 ppm					J	Handschuh blau Schutzbrille XY
Feuchtigkeitsindikato r in Trockenmitteln (blau -> rosa, wenn feucht), z.B. Kieselgel	N	250 g/Monat	Cobalt(II)chlorid	J	TRK	0,1 E mg/m³					J	Handschuh blau Schutzbrille XY Atemmaske FFP3
Abgase	J	-	Partikel	J	TRK	0,1 A mg/m³	J	Dieselpartikelfilter; Raumlüftung	J	Betriebsanweis- ung	N	-

\* Der Maßnahmenblock kann auch auf einem eigenen Blatt dargestellt werden und ist das Ergebnis der Evaluierung

\*\* auch der PSA-Block kann sinnvollerweise als eigener PSA-Plan dargestellt werden



Arbeitsstoffevaluierung

## Evaluierung: Arbeitsplatz, Arbeitsstoff

### Maßnahmen:

„STOP“ – Prinzip (Prozess)

Instandhaltung, Wartung und Reinigung

Notfallmaßnahmen (Austritt, Brand, Explosion...)



**Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden.**

Diese Überprüfung muss jedenfalls vorgenommen werden bei

- Änderung der Bedingungen
- Gesundheitsbeschwerden
- Einführung neuer Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren
- Unfällen

# Ablauf der Arbeitsstoffevaluierung

Arbeitsstoff erkennen	Exponierte AN	Grenzwerte	Maßnahmen	Unterweisung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gefährlicher Arbeitsstoff?</li><li>• Stoffeigenschaften erheben (SDB, GKV, CLP-VO, Leitfäden,...)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Welche Personen sind exponiert/ besonders gefährdet?</li><li>• Relevante Aufnahmeroute</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• In der GKV vorhanden?</li><li>• Überprüfung der Einhaltung</li><li>• Minimierungsgebot!</li><li>• Nachteilige Wirkungen bekannt?</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ersatz möglich?</li><li>• Technisch</li><li>• Organisatorisch (Dauer/Intensität)</li><li>• Persönlich</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Individuell (auf Arbeitsplatz und Art/Durchführung der Tätigkeit abgestimmt)</li><li>• Verständliche Form</li></ul>

Umsetzung in der betrieblichen Praxis  
Arbeitsplatzevaluierung = Prozess



## GKV – Schutz- und Arbeitskleidung § 14

Bei Verwendung von **eindeutig** krebserzeugenden Arbeitsstoffen hat der/die AG:in

- Schutz- oder Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen
- diese zu reinigen (Einmalkleidung, externe Wäscherei, Waschmaschine vor Ort) → KEINE Option Privathaushalt (Verschleppung)
- und für getrennte Aufbewahrung von Privat- und Arbeitskleidung zu sorgen → Haken für Arbeitskleidung und Spind für Privatsachen reicht



# Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei gefährlichen Arbeitsstoffen

Geschlossene Systeme ansonsten folgende Rangordnung:

1. Menge beschränken
2. Arbeitnehmeranzahl beschränken
3. Einwirkdauer und Intensität beschränken
4. Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge so gestalten, dass Kontakt vermieden und Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können
5. gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig erfassen und beseitigen
6. bei unvollständiger Erfassung zusätzliche Maßnahmen
7. kein ausreichender Schutz durch 1. bis 6. = persönliche Schutzausrüstung



## GKV – Messungen (§ 46 ASchG)

### Grenzwertvergleichsmessung

= Repräsentative Messung der Exposition am Arbeitsplatz

- Einwirkung von Arbeitsstoffen mit MAK/TRK-Wert
- Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen
- Alternativ Bewertung nach dem Stand der Technik oder auch Vergleichsarbeitsplatz

### Kontrollmessung

- Mindestens jährlich bzw. längstens alle 15 Monate
  - Ergebnis zwischen 0,5 und 1\* GW
  - Alternative Bewertung ohne Konzentrationshöhe
- Entfallen wenn
  - Kontinuierliche Messungen
  - Längerfristige Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt
- Vereinfachtes Verfahren möglich

Referenzpunkte festlegen

## Aufnahme von gefährlichen Arbeitsstoffen in den Körper

Mögliche Gesundheitsgefahren durch Gefahrstoffe hängen nicht nur von der Gefährlichkeit des Stoffes ab, sondern auch davon, wie man damit in Kontakt kommt.

Im Wesentlichen können Gefahrstoffe auf drei Arten an und in unseren Körper gelangen und dort zu Schädigungen - beispielsweise des Nervensystems, der Leber oder der Nieren - führen.

Aufnahmemöglichkeiten von Gefahrstoffen in den menschlichen Körper

- **EINATMEN** (Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube, Aerosole)
- **VERSCHLUCKEN** (Stäube und Flüssigkeiten)
- **AUFNAHME ÜBER DIE HAUT** (Stäube und Flüssigkeiten)

## Verhaltensweisen im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

- Nicht essen, trinken oder rauchen, wenn mit Gefahrstoffen umgegangen wird! So wird verhindert, dass Schadstoffe "mitgegessen" oder aufgenommen werden. Durch das Rauchen können nicht nur Gefahrstoffe in die Lunge gelangen, sondern je nach Gefahrstoff besteht auch Brandgefahr.
- Vor dem Betreten der Pausen- und Sozialräume die Hände und gegebenenfalls das Gesicht gründlich waschen. Auch hier gilt es, zu verhindern, dass Schadstoffe über den Umweg von Nahrungsmitteln und Zigaretten aufgenommen werden.
- Vor dem Betreten der Pausen- und Sozialräume die Schutzkleidung ausziehen.
- In der Nähe von gefährlichen Arbeitsstoffen keine Lebensmittel aufbewahren (Gefahr der Anreicherung in fetthaltigen Lebensmitteln wie Butter oder Wurst)
- Nach Arbeitsende Kleidung wechseln. Straßenbekleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren.

## Hygiene Maßnahmen – Umkleideräume

- § 14 GKV ArbeitgeberInnen müssen den ArbeitnehmerInnen, für die die Gefahr einer Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen besteht, zur Verfügung stellen:
  - geeignete Schutzkleidung im Sinne der §§ 69 und 70 ASchG oder
  - geeignete Arbeitskleidung im Sinne des § 71 Abs. 2 ASchG, sofern für die spezifischen chemischen Einwirkungen der verwendeten Arbeitsstoffe eine geeignete Schutzkleidung nicht erhältlich ist
- getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Straßenkleidung einerseits und Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung andererseits.
- ArbeitgeberInnen müssen dafür sorgen, dass persönliche Schutzausrüstung nach jedem Gebrauch, erforderlichenfalls auch vor jedem Gebrauch, überprüft und gereinigt wird.

## Besondere Regelungen in der PSA-V

- Beschränkung der Tragedauer von Atemschutzmasken (wird häufig nicht festgelegt, z.B. gemäß DGUV-Regel 112-190) § 5 PSA-V
- Reinigung der PSA wie z.B. Druckluft bzw. Frischluftgeräte (z.B. gemäß Vorgaben der Bedienungsanleitung) § 17 ASchG
- Prüfung und Wartungsintervalle z.B. Filterwechsel
- Eignung der PSA für die Bartträger (für Bartträger sind Halbmasken nicht geeignet (geeignet sind z. B. gebläseunterstützte Atemschutzsysteme).
- Funktionsweise der PSA, ab wann ist die Schutzwirkung nicht mehr gegeben Handschuhe oder Atemschutzmasken (§ 3 PSA-V)

## Besondere Regelungen in der PSA-V

- Für die Festlegung der max. Tragedauer nach der ein Wechsel der PSA erfolgen muss, können z.B. Betriebsanleitungen, Hersteller- oder Inverkehrbringerangaben, Arbeitsverfahrensvergleiche, veröffentlichte Informationen wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichsdatenbanken oder Berechnungsverfahren herangezogen werden.
- Aufbewahrung der PSA
- Festlegungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen
- Festlegungen betreffend Hautschutz wie Hautreinigung und Hautpflege (§ 13 PSA-V), Eignung, Festlegung der erforderlichen Verwendung
- Hautschutz ist ein Teil der PSA

## Arbeitskleidung – Schwerpunkt des arbeitsinspektoärztlichen Dienstes

- ✓ Werden biologische Arbeitsstoffe verwendet, ist geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 Z 2 VbA) – Ausnahme: ausschließliche Verwendung von biolog. Arbeitsstoffen der RG 1.
- ✓ Im Rahmen der Evaluierung (Ermittlung und Beurteilung) ist zu erheben, ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit biolog. Arbeitsstoffen der RG 2, 3 und / oder RG 4 möglich ist. Eine Kontamination ist häufig nicht mit freiem Auge sichtbar.
- ✓ Kontaminierte Arbeitskleidung darf aufgrund der Gefahr der Verschleppung der Arbeitsstoffe keinesfalls zu Hause gewaschen werden.

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

## Warum dieser Schwerpunkt?

Es ist weder Arbeitgeber:innen noch Arbeitnehmer:innen ausreichend bekannt und bewusst, dass mit

- **biologischen** oder/und
- **karzinogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen** (CMR) Arbeitsstoffen

verschmutzte / kontaminierte Arbeitskleidung zu einer **Gesundheitsgefährdung** der exponierten Beschäftigten und primär nicht exponierter Personen (z. B. Kolleg:innen, Familienmitglieder) führen kann.

Gesetzliche Bestimmungen dazu geraten immer wieder in Vergessenheit.

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

## Was ist wesentlich?

Wesentlich ist, dass kontaminierte Arbeitskleidung

- ✓ ausschließlich in jenen Bereichen getragen wird, in denen die jeweiligen Arbeitsstoffe in Verwendung stehen;
- ✓ bei Verlassen des Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereiches abgelegt wird;
- ✓ regelmäßig ausreichend im betrieblichen Umfeld (in der Arbeitsstätte / auf Großbaustellen) oder in Wäschereien gereinigt wird;
- ✓ keinesfalls im Privatauto oder in öffentlichen Verkehrsmitteln getragen wird;
- ✓ keinesfalls mit nach Hause genommen wird.

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

## Gesetzliche Grundlagen – biologische Arbeitsstoffe

- ✓ Werden biologische Arbeitsstoffe verwendet, ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 VbA geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.  
Ausnahme: ausschließliche Verwendung von biolog. Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1.
- ✓ **Im Rahmen der Evaluierung ist zu erheben**, ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit biolog. Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 und / oder 4 möglich ist.

### Wo können biologische Arbeitsstoffe vorkommen?

Abfallbehandlung, Abwasserbehandlung, Bestattungsgewerbe, Gesundheitsbereich, fleischverarbeitende Betriebe, Forschungslaboratorien, Lederindustrie, Rohrreinigung und Installationsgewerbe, Reinigungsgewerbe (ohne Büroreinigung etc.), Tiermedizin, ...

## Gesetzliche Grundlagen – CMR-Stoffe

- ✓ Arbeitgeber:innen müssen Arbeitnehmer:innen, für die die Gefahr einer Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen besteht, gemäß **§ 14 Abs. 1 Z 2 GKV** geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, sofern es keine spezifische Schutzkleidung für die verwendeten Arbeitsstoffe gibt.
- ✓ **Im Rahmen der Evaluierung ist zu erheben**, ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit CMR-Arbeitsstoffen möglich ist.

### Wo können CMR-Stoffe vorkommen?

Forschungslaboratorien, Rauchfangkehrer:innen, KfZ-Werkstätten, Galvanikbetriebe, metallverarbeitende Betriebe, Gesundheitsbereich, Rohrreinigung und Installationsgewerbe, Bau- und Baubewerbegewerbe, Textilreinigung, holzverarbeitende Betriebe, ...

## Rechtliche Bestimmungen betreffend Hygiene (Auszug)

- AG:innen haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitärs- und Sozial-einrichtungen, ... Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie ... Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.  
(§ 17 Abs. 1 ASchG)
- Den AN:innen sind in ausreichender Anzahl geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmen Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen.  
(§ 27 Abs. 1 ASchG)

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

## Rechtliche Bestimmungen betreffend Hygiene (Auszug)

- Den AN:innen sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Aufenthaltsräume, der Umkleideräume und der Waschgelegenheiten oder Waschräume in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen.  
In Vorräumen von Toiletten muss eine geeignete Waschgelegenheit vorhanden sein, sofern sich nicht in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschgelegenheit befindet.  
(§ 27 Abs. 2 ASchG)
- Den AN:innen sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn dies aus hygienischen, gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.  
(§ 27 Abs. 4 Z 2 ASchG)
- Den AN:innen sind für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.  
(§ 28 Abs. 1 ASchG)

## Rechtliche Bestimmungen betreffend Hygiene (Auszug)

- Den AN:innen ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitliches einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.  
*(§ 29 Abs. 1 ASchG, § 33 BauV)*
- Den AN:innen müssen in gebotenen Umfang entsprechende Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Aufenthaltsräume, Kleiderkästen oder sonstige geeignete Einrichtungen, Umkleidemöglichkeiten und Unterkünfte zur Verfügung stehen.  
*(§ 29 Abs. 2 ASchG)*
- Mittel der Ersten Hilfe sind in staubdicht schließenden Behältern, in hygienisch einwandfreiem, jederzeit gebrauchsfertigem Zustand aufzubewahren.  
*(§ 31 Abs. 2 BauV)*
- Die BauV enthält weitere Bestimmungen zu Sanitäreinrichtungen inkl. Aufenthalts- und Umkleideräumen, zur Reinigung und Hautschutz.

## Weitere Voraussetzungen

um die Verschleppung von Verunreinigungen hintanzuhalten  
sind folgende Maßnahmen relevant:

- ✓ sanitäre Maßnahmen wie Toiletten, Waschräume inkl. Duschen
- ✓ Aufenthalts- bzw. Pausenräume
- ✓ Umkleidemöglichkeiten mit getrennter Aufbewahrung von Arbeits- und Privatkleidung
- ✓ Reinigung der Arbeitsstätte und der Arbeitsmittel
- ✓ Reinigung und Wartung von PSA (wie Atemschutzmasken)

**x verantwortliche Person**

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

## Rechtliche Bestimmungen betreffend Hygiene

### GKV

#### Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen

**§ 27c.** (1) Gesundheitsgefährdende und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge, höchstens jedoch jener eines Tagesbedarfes, vorhanden sein. Verschüttete Arbeitsstoffe sind unverzüglich unter Berücksichtigung der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften zu beseitigen. Abfälle und Rückstände sind in geeigneten, erforderlichenfalls verschließbaren Behältern zu sammeln und gefahrlos zu entfernen.

(2) Werden gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Arbeitsstoffe verwendet, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Einhaltung folgender Hygienemaßnahmen sorgen:

1. Von den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern mitgebrachte Lebensmittel, Getränke, Kosmetika, Medikamente und Tabakerzeugnisse
  - a) sind so aufzubewahren, dass eine Einwirkung durch diese Arbeitsstoffe vermieden wird, und
  - b) dürfen an Arbeitsplätzen und in Räumen, an bzw. in denen die Gefahr einer Exposition gegenüber diesen Arbeitsstoffen besteht, nicht konsumiert oder angewendet werden.
2. Auf die Verbote nach Z 1 lit. b ist durch deutlich sichtbare Anschläge hinzuweisen.
3. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie nach Ende der Arbeit die Hände zu waschen.
4. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit Erkrankungen oder Verletzungen der Haut, die eine Aufnahme von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen durch die Haut begünstigen, dürfen zu Arbeiten mit solchen Arbeitsstoffen nicht herangezogen werden.
5. Arbeitsplätze und Arbeitsmittel sind in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand zu halten, insbesondere sind Böden, Wände und andere Oberflächen regelmäßig zu reinigen.

(3) Zum gefahrlosen Umfüllen und Entnehmen von gesundheitsgefährdenden oder heißen Flüssigkeiten aus Behältern müssen außer der erforderlichen Schutzausrüstung geeignete Einrichtungen bereitgestellt sein.

(4) Sofern die Arbeits- oder Schutzkleidung bei der Arbeit stark verschmutzt wird oder mit gesundheitsgefährdenden, leicht zersetzbaren oder ekelerregenden Arbeitsstoffen in Berührung kommt, ist diese getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

## Änderungen Novelle AAV, GKV, AM-VO, VGÜ, VbA

- a) Die Vorschriften zur Information der Arbeitnehmer:innen (§ 8 Abs. 4 GKV), zur Meldung (§ 13 GKV) und zur Schutz- und Arbeitskleidung (§ 14 GKV) gelten nun auch für reproduktionstoxische Arbeitsstoffe.
- b) Einführung einer eigenen Bestimmung zur Verringerung der Einwirkung von reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen in § 11a GKV.
- c) Einführung einer Unterweisungsverpflichtung bei eindeutig krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen (Kategorie 1A und 1B) in § 14a GKV.

## Änderungen Novelle AAV, GKV, AM-VO, VGÜ, VbA

- d) Senkung der Grenzwerte gemäß der Richtlinie (EU) 2023/431 für Acrylnitril, Nickelverbindungen und Benzol bzw. Vereinheitlichung der Grenzwerte für metallisches Nickel, Nickelverbindungen und –legierungen in Anhang I/Stoffliste der GKV.
- e) Aufnahme der reproductionstoxischen Arbeitsstoffe in das System der freiwilligen Untersuchungen in § 5 VGÜ iVm § 51 ASchG. Auf eigenen Wunsch der Arbeitnehmer:innen können Untersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in Abständen von einem Jahr durchgeführt werden. Dazu gibt es neue Untersuchungsrichtlinien in Anlage 2 Teil IV der VGÜ.

## Änderungen Novelle AAV, GKV, AM-VO, VGÜ, VbA

- Rechtsbereinigung der AAV-Bestimmungen zu gefährlichen Arbeitsstoffen  
Die bisher in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) geltenden und übergeleiteten Bestimmungen zu gefährlichen Arbeitsstoffen (§§ 16, 52, 54, 55, 65 und 81 AAV) sowie Arbeiten in Behältern (§§ 59 und 60 AAV) werden rechtsbereinigt. Diese werden in einem eigenen Abschnitt 4a in der GKV bzw. in den §§ 23a und 23b AM-VO zusammengefasst und ersetzt.
- „Befahrerlaubnis“ = „Arbeitsfreigabe für Arbeiten in Behältern“
- Novelle VbA – unbeabsichtigte Verwendung – Branchenbeispiele

## Gründe für JAP 2025 Fokustage und Beratungsoffensive „Arbeitsstoffe“

- **Sicherheitsrisiken:** Verschiedene gefährliche Arbeitsstoffe können gefährliche chemische Reaktionen auslösen, wenn sie miteinander in Kontakt kommen. Dies kann zu Bränden, Explosionen oder giftigen Dämpfen führen.
- **Gesundheitsrisiken:** Beschäftigte können durch den Kontakt gefährdet werden, insbesondere wenn die Stoffe nicht korrekt identifiziert oder gekennzeichnet sind.
- **Verwechslungsgefahr:** Wenn verschiedene gefährliche Arbeitsstoffe zusammen gelagert werden, kann es zu Verwechslungen kommen, was die Handhabung und Verwendung erschwert und immer wieder zu Unfällen führt.
- **Regulatorische Anforderungen:** Es gibt unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zur Lagerung von Arbeitsstoffen.

## Ziele der Fokustage und Beratungsoffensive „Arbeitsstoffe“

- Durch Kontrolle und Beratung vor Ort sollen der ordnungsgemäße Umgang mit Arbeitsstoffen in Betrieben und auf Baustellen sowie das Bewusstsein für die Gefahren verbessert werden. Bei sachgemäßer Handhabung wird das Risiko von Unfällen und Verletzungen reduziert, was zu einem sichereren Arbeitsumfeld führt. Weniger Kontakt mit gefährlichen Arbeitsstoffen verringert langfristig gesundheitliche Probleme der Beschäftigten.
- Die Kompetenz und das Wissen der Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, der Beschäftigten und der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen soll erhöht werden.
- 10.03.2025 (KFZ-Oberflächenbehandlung); 12.06.25 (Bau-Baunebengewerbe); 17.09.25 Holzverarbeitende Industrie, 25.11.2025 (Bundesdienststellen + ausgegliederte Einrichtungen des Bundes)

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit und  
die gemeinsame Umsetzung!

Dipl. Ing. Dr. Tatjana Javor  
Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost  
[tatjana.javor@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:tatjana.javor@arbeitsinspektion.gv.at)

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

umweltservice@wkooe.at

# SI-UMWELTSERVICE

**WEBINAR: GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE -  
RICHTIGE HANDHABUNG**

13. OKTOBER 2025  
10:00 - 11:00 UHR

Referentin:  
Dipl.-Ing. Dr. Tatjana Javor  
Arbeitsinspektorat OÖ Ost



ALLES UNTERNEHMEN.



## TECHNISCHER **ARBEITNEHMER- SCHUTZ**



**Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--**

Geförderte Betriebsberatungen zur Unterstützung der Betriebe bei der **Umsetzung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften** (zB ASchG, AStV, VOPST, VEXAT, VOLV, elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz)

**! Spezialisierte Arbeitnehmerschutzberater:innen gemäß Beraterliste der WKOÖ!**

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



# BETRIEBSANLAGEN

## Coaching



Beratungsförderung

## BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

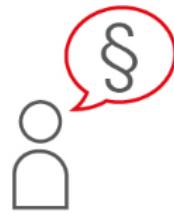
Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung

**Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--**

**Experten Coaching zur Anforderung von Unterlagen zur Genehmigung bzw.  
Änderungen von Betriebsanlagen**

- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



# BETRIEBSANLAGEN

## Rechtsvertretung



**Mit zwei ausgewählten Anwaltskanzleien sicher zur Genehmigung!**

- Kostenlose Erstberatung – 1 Stunde
- Umfassende rechtliche Vertretung im Genehmigungsverfahren:

**50 % vom Pauschalbetrag von EUR 2.300 = EUR 1.150 Förderung**

Rechtliche Beratung und Vertretung in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie den damit typisch verbundenen Rechtsbereichen wie Baurecht-, Raumordnungs- und Wasserrecht. Spezielle Verfahren nach UVP-G sind nicht umfasst.



Beratungsförderung

# BETRIEBSANLAGENPROJEKT

82b Überprüfungen von Betriebsanlagen



**Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--**

Die wiederkehrende Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen ist eine Verpflichtung des Anlageninhabers. Sie ist im **§ 82b der Gewerbeordnung** geregelt. Der Verpflichtung ist alle fünf Jahre nachzukommen und entsprechend zu dokumentieren.

**Rechtssicherheit durch EXPERT:INNEN**

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



## Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Im Zuge der Betriebsanlagengenehmigung wird unter gewissen Voraussetzungen die Erstellung eines Lärmprojekts verlangt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft können Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmemissionen behördlich angeordnet werden.

### **Lärmberater:innen erstellen dazu die entsprechenden Unterlagen**

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.

## **Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--**

**Unterstützung / Hilfestellung in chemikalienrechtlichen Fragen durch REACH-Berater:innen mit folgenden Inhalten:**

- Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Stoffgemische
- Prüfung und Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- UFI Code – Meldung von gefährlichen Gemischen
- SCIP-Datenbank – Meldepflicht für Erzeugnisse



**Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--**

**Beratungsleistungen von CE-Berater:innen mit folgenden Inhalten:**

- Prüfung betreffend CE-Kennzeichnungspflicht (Definition Produktverwendung)
- Ermittlung der geltenden EU-Richtlinien bzw. Verordnungen des Produktes
- Analyse und Bewertung der Produktanforderungen gemäß den EU-Richtlinien bzw. Verordnungen
- Beratungsunterstützung im CE-Konformitätsbewertungsprozess und Erstellung der Dokumentation
- Unterstützung bei Behördenwegen
- Unterstützung bei Fragen zum Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) betreffend CE-Kennzeichnung



Förderungen für ein  
rechtlich sicheres  
Umfeld



**BERATUNGSFÖRDERUNGEN**  
im Online-Förderportal der WKOÖ:

<https://foerderungen.wkooe.at/>

**WKO OBERÖSTERREICH**

SI-UMWELTSERVICE

DI JÜRGEN NEUHOLD

T 05-90909-3633

E umweltservice@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/umweltservice>

Link zu den Beratungsförderungen Umweltservice:

<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/beratungsfoerderungen-2025>

Die Mitarbeiter:innen vom Umweltservice der WKO Oberösterreich sind für OÖ-Betriebe die ersten Ansprechpartner:innen in Umweltfragen:

Abfallwirtschaft, Betriebsanlagen, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Technischer Arbeitnehmerschutz, Wasserwirtschaft, CE-Kennzeichnung und Chemikalienrecht.

Hinweis: SI-Umweltservice ist eine Außenstelle des Österreichischen Normungsinstituts (Austrian Standards). Bei uns kann Einsicht in Normen genommen werden.



Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

